

8. 1. Inwieweit gehören die Aufschüttung und die Abaggerung von Bergwerkshalden zum Betrieb des Bergwerks im Sinne von § 148 des preussischen Allgemeinen Berggesetzes?

2. Unter welchen Umständen kann aus § 26 der Gewerbeordnung Ersatz für Schäden verlangt werden, die durch Fabrikhaldenbrände den benachbarten Grundstücken zugefügt werden?

3. Welche Voraussetzungen und welchen Inhalt hat der Anspruch auf Beseitigung von Beeinträchtigungen nach § 1004 BGB.?

4. Inwiefern ist es gegenüber den Ansprüchen unter 2 und 3 von Bedeutung, wenn der geschädigte Nachbar der Heranführung der später in Brand geratenen Halden an sein Grundstück zugestimmt hatte?

Preuß. Allg. Berg-Gesetz § 148. GewD. § 26. BGB. §§ 254, 1004.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 19. Dezember 1929 i. S. Deutsche Reichsbahn-Ges. (Rl.) w. F. C. A.-G. (Bekl.). VI 95/29.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagte hat, im wesentlichen bis 1909, auf ihrem Gelände hohe Halben aufgeschüttet, welche Rückstände und Überbleibsel aus ihren Fabrikanlagen sowie Abraum aus Kohlenzechen enthielten. Unmittelbar an diese Halben grenzen die Dämme der der Klägerin gehörigen Eisenbahnstrecken E. R.-M.E. und E.-B. In den Jahren 1909 bis 1914 wurden die Halben auf ihrer westlichen, den Eisenbahndämmen entgegengesetzten Seite abgebagert und die Massen wurden

als Versatzstoffe für eine Beche der Beklagten verwendet. Im Jahre 1914 zeigten sich Brandstellen auf der westlichen Haldenseite. Später brannte die Halde auch an anderen Stellen. Schließlich griff das Feuer etwa Mitte 1922 auch auf die Bahndämme der Klägerin über und seitdem brennen diese Dämme immer wieder an verschiedenen Stellen. Dabei brannte zunächst eine Telegraphenstange ab, später zeigten sich Senkungen der Dämme. Gleich nach Entdeckung der Haldenbrände hat die Beklagte verschiedene bis 1918 erstreckende Versuche unternommen, des Feuers Herr zu werden. Aber alle diese Versuche — Auf- und Abgraben, Berieselung mit Wasser, Ziehen von Gräben, die unter Wasser gesetzt wurden, und schließlich das Ziehen eines breiten und tiefen, mit Lehm gefüllten Einschnittes —, die sehr bedeutende Kosten verursachten, blieben teils ohne Erfolg, teils trugen sie sogar zur Anfachung des Feuers bei. Die Beklagte sah daher seit 1918 von allen weiteren Schutzmaßnahmen ab. Die durch den Brand auf den Bahndämmen entstandenen Schäden hat sie zunächst beseitigt. Seit Mitte 1925 hat sie aber alle Ausbesserungen verweigert und daher hat die Klägerin diese selbst vornehmen lassen. Die Klägerin meint selbst, daß gegen den Brand kaum etwas zu machen sein werde, und hält die Beklagte für verpflichtet, die Folgen des Brandes zu beseitigen, und zwar sowohl aus § 823 Abs. 1 und 2 BGB. in Verbindung mit der preußischen Bergpolizeiverordnung vom 1. Januar 1911 und der Regierungspolizeiordnung vom 8. September 1922, als auch aus § 148 des preußischen Allgem. Berggesetzes und § 1004 BGB. Sie hat geltend gemacht: Die Haldenmassen beständen zum erheblichen Teil aus Felsenabraum. Auch enthielten sie leicht brennbare Stoffe aus den Fabriken. In die Halden seien glühende Massen entladen worden; dadurch sei der Brand entstanden. Die Beklagte habe schuldhaft unzumutbare Mittel zur Löschung angewendet; bei zweckentsprechendem Vorgehen wäre der Brand alsbald zu ersticken gewesen. Sie habe bis zur Klagerhebung infolge des Brandes 7900 RM. zur Wiederherstellung der Dämme aufwenden müssen. Diesen Betrag nebst Zinsen hat sie eingeklagt. Die Beklagte hat die Behauptungen der Klägerin und jedes Verschulden bestritten; sie hat völlige Unmöglichkeit, dem Brande beizukommen, sowie Einverständnis der Klägerin mit der Aufschüttung der Halden an den Bahndämmen eingewendet, ferner geltend gemacht, daß die Bahndämme aus gleichem Stoff beständen und daß dadurch deren Brand

mitberufacht worden sei. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat Berufung eingelegt, den Zahlungsanspruch erweitert und ferner die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, die infolge des Haldenbrandes entstehenden weiteren Beeinträchtigungen der Eisenbahndämme auf ihre Kosten zu beseitigen oder der Klägerin die zur Abwendung der Beeinträchtigung und Beseitigung der Störung aufgewendeten notwendigen Kosten zu zahlen; hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, ihr allen Schaden zu ersetzen, der an den Eisenbahndämmen infolge des Haldenbrandes weiter entstanden ist und entstehen sollte. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

Gründe:

Der Klagenspruch ist auf mehrere rechtliche Gesichtspunkte gestützt. Das Berufungsgericht hat das Vorliegen der Voraussetzungen aller dieser Gesichtspunkte verneint. Die Nachprüfung seiner Ausführungen ergibt folgendes:

1. § 148 des preuß. Allgemeinen Berggesetzes.

Der Bergwerksbesitzer hat nach dieser Vorschrift allen Schaden zu ersetzen, der dem Grundeigentum oder dessen Zubehörungen durch den . . . Betrieb des Bergwerks zugefügt wird. Verschulden und Voraussehbarkeit des Schadens setzt die Vorschrift nicht voraus. Zu dem Bergwerksbetrieb gehören an sich auch die Ausschüttung und das Bestehen der Halde. Für Schäden, die von ihnen ausgehen, wird gehaftet (RGZ. Bd. 98 S. 82; Warnspr. 1919 Nr. 172; Gruch. Bd. 55 S. 1171). Das Berufungsgericht hat aber festgestellt: Die Halde besteht zum weit überwiegenden Teil aus Fabrikationsabfällen — Ofenschlacke, Kesselasche u. dergl. — und nur zu etwa 1% aus Grubenbestandteilen. Die letzteren haben den Brand weder hervorgerufen noch seine Fortführung unterstützt. Daraus wird ohne Rechtsirrtum gefolgert, daß es insoweit an der Voraussetzung des § 148 Allgem. BergG. fehlt. In Frage konnte ferner kommen, ob etwa das Abbaggern der Halde, das mehrere Jahre hindurch stattgefunden hat, deshalb unter den Bergwerksbetrieb fällt, weil der Haldenstoff als Bergeversatz in einer Grube verwendet worden ist und ob dadurch die Inbrandsetzung der Dämme bedingt war. Ob in

dem Abbaggern ein Bergwerks-Betriebsvorgang liegt, hat das Berufungsgericht dahingestellt gelassen. Der Entscheidung dieser Frage bedarf es auch nicht, da den Ausführungen des Berufungsgerichts die Feststellung zu entnehmen ist: Die Brandstellen auf der Halde, von denen das Feuer auf die Dämme übergesprungen ist, sind selbständig und ohne Zusammenhang mit den Brandstellen an der abgebagerten Seite entstanden.

2. § 823 BGB.

(Es wird ausgeführt, daß das Vorliegen der Voraussetzungen von § 823 Abs. 1 und 2 BGB. vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint worden ist.)

3. § 26 GewD.

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob die Beklagte — abgesehen von § 1004 BGB. und § 148 Allgem. BergG. — für den Brandschaden ohne Nachweis eines Verschuldens haften müsse, wenn die schädigende Einwirkung von einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten Anlage ausgehe, lediglich mit der Bemerkung abgelehnt, dieser Grundsatz komme schon mit Rücksicht auf den Vertrag vom 5. März 1887 nicht zur Anwendung. Dieser Hinweis läßt nicht erkennen, ob das Berufungsgericht dabei von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist. Bei seiner Prüfung würde folgendes zu berücksichtigen sein.

Wenn die Halde als notwendiger oder zweckmäßiger Bestandteil der Fabrikationsbetriebe zu betrachten ist und diese Betriebe nach § 16 GewD. genehmigungspflichtig und genehmigt sind, wenn weiter solche Brände auf Halden nicht selten vorkommen und mit ihnen in einem inneren Zusammenhang stehen, so könnte, da nach den Feststellungen der Brand nicht zu beseitigen ist, gemäß § 26 GewD. Schadenshaltung wegen des Brandes der Dämme verlangt werden. Diese Ersatzpflicht würde sich nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 101 S. 103, Bd. 105 S. 214; WarnMpr. 1919 Nr. 172; Gruch. Bd. 54 S. 640; auch Staudinger § 906 Anm. IV 2 f d $\beta\beta$ und Meißner Nachbarrecht S. 533) allerdings nur auf den nach Eintritt der Rechtshängigkeit eingetretenen Schaden erstrecken. Der Vertrag vom 5. März 1887, in dessen § 6 sich die Eisenbahn mit der Heranführung der Halde bis an ihre Dämme und mit der Beschüttung der Dämme in gewissem Umfang einverstanden erklärt hat, wird in folgender Hinsicht für diesen Schadensersatz-

anspruch von Bedeutung sein können. Es ist der Vereinbarung nicht ohne weiteres zu entnehmen, daß die Klägerin auf alle Ansprüche verzichtet hat, die ihr aus einer zwar nicht ausgeschlossenen, aber nach den bisherigen Feststellungen von keiner der Parteien vorausgesehenen und in Rechnung gestellten Gefährdung, dem Überspringen eines Halbenbrandes auf den Bahndamm, entstehen würden. Sache der tatsächlichen Auslegung wird es sein, ob die Klägerin etwa schlechthin alle Beeinträchtigungen, die aus einer solchen Halbenanlage überhaupt für sie entstehen können, mit in Kauf genommen und auf jeden Ersatzanspruch verzichtet hat (vgl. dazu RGRKomm. § 906 Bem. 13; RGZ. Bd. 57 S. 227, Bd. 70 S. 152; JW. 1904 S. 487 Nr. 12). Weiterhin wird aber auch zu erwägen sein, ob der Klägerin etwa durch die Art der Anlage der Dämme oder ihr sonstiges Verhalten ein mitwirkendes Verschulden zur Last fällt und wie dieses zu bewerten ist (§ 254 BGB.). Zu der Frage, ob ihr nach Entstehung des Brandes Abwehrmaßnahmen zuzumuten waren, vgl. JW. 1912 S. 589 Nr. 10.

4. § 1004 BGB.

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen dieser Vorschrift an sich für gegeben erachtet, ihre Anwendbarkeit aber mit der Begründung abgelehnt: Die Klägerin könne Beseitigung der Beeinträchtigung und Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen nicht aus § 1004 BGB. beanspruchen, weil es tatsächlich unmöglich sei, den Brand zu löschen und Maßnahmen zum Schutze der Bahndämme zu treffen. Die Wiederherstellung der Dämme und den Ersatz der dafür aufgewendeten Kosten könne aber die Klägerin nicht verlangen. Denn dabei handle es sich nicht um die Beseitigung des Zustandes der Beeinträchtigung und um das Unterlassen weiterer Beeinträchtigungen, sondern lediglich um die Beseitigung der Wirkung der Beeinträchtigung und um Schadenersatz. Solche Ansprüche seien aber aus § 1004 nicht herzuleiten.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Die Anwendbarkeit des § 1004 BGB. ist sowohl für den Zahlungsanspruch als für den Feststellungsanspruch von Bedeutung. Geht der Anspruch aus § 1004, wie die Klägerin geltend macht, soweit, daß er auch die Beseitigung der Beschädigung der Dämme umfaßt, dann könnte die Klägerin, welche diese Mängel selbst beseitigt hat, auch die Erstattung der dafür aufgewendeten Kosten von der Beklagten, die vergeblich dazu aufgefordert worden war, verlangen,

wohl nicht nach den Vorschriften über auftraglose Geschäftsführung, aber nach denjenigen über Bereicherung (vgl. RZ. 1924 Sp. 296 Nr. 4). Daß hier, wie die Beklagte will, § 1004 deshalb auszuschalten sei, weil die Entstehung und Ausbreitung des Feuers ein reiner Zufall und nicht auf eine Handlung und den Willen der Beklagten zurückzuführen sei, kann nicht anerkannt werden. Wenn die Entstehung des Brandes auch nicht völlig aufgeklärt ist, so ist er doch nach dem festgestellten Sachverhalt von selbst, ohne äußeres Zutun Dritter, in den von der Beklagten in den Halben gelagerten Stoffen entstanden und auf diese Lagerung in irgendeiner Weise zurückzuführen. Wille und Handlung der Beklagten haben also die Zustände geschaffen, aus denen sich der Brand ergeben hat. Es ist aber anerkanntes Recht, daß die schädliche Einwirkung ihre Entstehung nicht unmittelbar menschlicher Tätigkeit zu verdanken haben muß, daß sie ihre Grundlage vielmehr auch in Naturereignissen haben kann. Es genügt, wenn nur die Tätigkeit des Störers einen Zustand geschaffen hat, der, wenn auch nur mitwirkend, das die Einwirkung verursachende Wirken der Naturkräfte ermöglicht hat (RGK. Komm. § 906 Bem. 1 und 13; Meißner Nachbarrecht S. 491; Motive z. BGB. Bd. 3 S. 265; RGZ. Bd. 47 S. 164, Bd. 60 S. 140, Bd. 97 S. 26; Gruch. Bd. 54 S. 158 und 1007; Seuff. Arch. Bd. 60 Nr. 55; JW. 1910 S. 654 Nr. 18).

Die Beklagte haftet hiernach im Rahmen des § 1004 für die Beeinträchtigungen, die den Dämmen der Klägerin durch die Brände zugefügt worden sind. Mit ihren Anträgen begehrt die Klägerin, zum mindesten zu einem sehr wesentlichen Teile, auch die Beseitigung der Veränderungen, die durch die Brände an den Dämmen und Bahnanlagen entstanden sind oder entstehen werden, sowie den Ersatz der von ihr dafür aufgewendeten und aufzuwendenden Kosten. Würde man diese Veränderungen nicht als den Vorgang der unzulässigen Einwirkung des Feuers ansehen, sondern nur als die weitere Wirkung dieses Vorganges, so wäre hier die Voraussetzung des § 1004 nur dann gegeben, wenn man unter der „Beeinträchtigung“ im Sinne dieser Vorschrift nicht nur den unmittelbaren Vorgang der Einwirkung auf die Sache zu verstehen hätte, sondern auch die dadurch in dieser Sache selbst hervorgerufene Veränderung, also die weiteren Folgen jener Einwirkung für die Sache selbst. Ob der § 1004 in dem engeren, vom Berufungs-

gerichtet angenommenen Sinne oder in dem weiteren vorstehend dargelegten Sinne zu verstehen ist, und ob daher auf Grund des § 1004 auch die völlige Wiederherstellung der Sache, so wie sie vor der Einwirkung war, verlangt werden kann, mag zweifelhaft sein (vgl. Motive z. BGB. Bd. 3 S. 125 flg., 392 flg., 422 flg.; Zitelmann, Luftschiffahrtsrecht, in der Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht Bd. 19 S. 458 (bes. S. 488 flg.); Niemeyer, Schadenszufügung durch Luftschiffe und Flugmaschinen, in Verhandlungen des 31. Deutschen Juristentags Bd. 2 S. 29 (bes. S. 41/42); Meißner Preussisches Nachbarrecht 2. Aufl. S. 491 flg., 496, 498, 507, 528, 533, 560, 583/84, 593 bis 595; Lindelmann in JW. 1908 S. 8; RGR. Komm. § 1004 Bem. 1 und 3; Staudinger § 1004 Anm. 6a; Schmidt Der negative Beseitigungsanspruch S. 41 bis 54, 102 bis 108, 121; Enneccerus-Ripp-Wolff Lehrbuch 27. bis 32. Aufl. S. 299, § 87 Anm. 3; RRG. Bd. 51 S. 408, Bd. 63 S. 374). Einer grundsätzlichen Stellungnahme zu dieser Frage bedarf es nicht. Denn das Weiterbrennen des Feuers in dem Bahndamm, das in jedem Fall als Beeinträchtigung im Sinne des § 1004 anzusehen ist, hängt mit den Veränderungen, die dadurch in dem Bahndamm und den Bahnanlagen hervorgerufen wurden, so unmittelbar zusammen, daß der eine Vorgang gar nicht von dem anderen zu trennen ist. Das Feuer schreitet nur weiter fort, weil es den Stoff des Bahndammes und der Bahnanlagen immer weiter ergreift, und dadurch tritt unmittelbar die Veränderung ein. Die Beeinträchtigung besteht bis zu ihrer Beseitigung weiter fort. Deshalb fallen diese Veränderungen, die Zerstörungen des Bahndammes und der Anlagen, unter die „Beeinträchtigungen“, und deshalb trifft die Beklagte auf Grund des § 1004 an sich auch die Verpflichtung, diese Zerstörungen zu beseitigen. Aber auch bei Anwendung des § 1004 ist vom Trichter zu prüfen, ob diese Verpflichtung dadurch beseitigt oder eingeschränkt wird, daß sich die Klägerin im Vertrag vom 5. März 1887 mit der Heranführung der Halbe bis an ihre Dämme und mit deren Beschüttung in gewissem Umfang einverstanden erklärt hat. Und ebenso wird zu erwägen sein, ob etwa die Klägerin den Brand, besonders durch die Art der Anlage der Dämme, mitverursacht hat und wie das zu bewerten ist (Meißner a. a. D. S. 507; Schmidt a. a. D. S. 108; JW. 1912 S. 589 Nr. 9).